



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. November 2012 (21.11)  
(OR. en)

**16143/12**

**ENV 850  
ENT 287**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/Rat

Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr.692/2008 der Kommission hinsichtlich der Bestimmung der CO<sub>2</sub>-Emissions von Fahrzeugen, für die eine Mehrstufen-Typgenehmigung beantragt wird  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat die im Betreff genannten Maßnahmenentwürfe<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG<sup>2</sup> des Rates zur Kontrolle vorgelegt.

<sup>1</sup> 15606/12 - D022200/02

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen<sup>1</sup>.
  3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
- 

<sup>1</sup> Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar, oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.